

Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2006) den Runderlass vom 21. 12. 2006 (ABl. NRW. 2/07).

12 – 08 Nr. 2 Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I)

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 19. 2. 2001 (ABl. NRW. 1 S. 62) *

Betreuungsangebote sollen Schülerinnen und Schülern Hilfe zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung eröffnen und Eltern unterstützen. Wesentliche Elemente sind unter anderem die Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Spiel, Sport und anderen Freizeitangeboten.

Die zeitliche Verknüpfung des Unterrichts mit den Betreuungsangeboten führt für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu regelmäßigen und verlässlichen Schulzeiten. Die Teilnahme an Betreuungsangeboten ist freiwillig.

Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal sorgen für eine inhaltliche Verbindung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot. Die Betreuung ist im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept zu integrieren.

Die Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte, der Schulträger und die weiteren Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der Betreuungsangebote intensiv zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe (§ 5 SchulG – BASS 1 – 1).

1. Betreuungsmaßnahmen

Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich und im Bereich der Sekundarstufe I kann in der Verantwortung der Schule als schulische Veranstaltung oder durch Maßnahmen unterschiedlicher Träger der Jugendhilfe oder sonstiger Träger gewährleistet werden.

Die Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

Mehrere Schulen können ein gemeinsames Betreuungsangebot für ihre Schülerinnen und Schüler einrichten, wenn die Schulen in enger räumlicher Nähe liegen.

2. Betreuung als schulische Veranstaltung

2.1 Die Betreuung und deren Ausgestaltung bedürfen eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG und der Zustimmung des Schulträgers. Der Entscheidung soll eine Beratung in den Klassenpflegschaften, in der Schulpflegschaft und in der Lehrerkonferenz vorausgehen. Die Gemeinde unterstützt die Schulen, insbesondere die Schulleiterinnen und Schulleiter bei Konzeption, Organisation und Umsetzung ihrer Betreuungsangebote.

2.2 Ein Betreuungsangebot soll die Dauer eines Schuljahres nicht unterschreiten.

Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmenbeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Die Dauer der täglichen Betreuung richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und Jugendlichen sowie nach der Unterrichtsorganisation.

Sie findet im Programm „Schule von acht bis eins“ ab 8.00 Uhr unter Einschluss der Unterrichtszeit bis mindestens 13.00 Uhr in der Regel an allen Unterrichtstagen statt. Ein vor dem Unterricht bestehender Aufsichtsbedarf ist ab 7.30 Uhr bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn durch die Schule sicherzustellen.

In den Programmen „Dreizehn Plus“ beginnt die Betreuungsmaßnahme nach Schulschluss, in der Regel nach 13.00 Uhr. Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit muss mindestens zehn Stunden an mindestens vier Unterrichtstagen umfassen. Die Betreuung ist in geeigneten Räumen der Schule, in Unterrichtsräumen oder in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme durchzuführen. Die Belange des Schülertransports sind zu berücksichtigen. Einen Anspruch auf Schülerfahrkosten gibt es nur insoweit, als sie die Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Eine Verpflichtung des Schulträgers zur Übernahme der Kosten, die sich aus der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen außerhalb der Schule ergeben, besteht nicht.

Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I offen. Aus Förder-schulen können auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an Gruppen der Primarstufe teilnehmen, wenn die geforderte Mindestgruppenstärke auf Grund der geringen Schülerzahl im Primarbereich nicht erreicht wird.

2.3 Als Betreuungskräfte kommen Beschäftigte des Schulträgers, Personal, das z. B. von einem Elternverein, einem Förderverein der Schule oder einem anderen Träger zur Verfügung gestellt wird, und ehrenamtlich tätige Personen in Betracht.

Werden Betreuungskräfte von einer anderen Einrichtung zur Verfügung gestellt oder ehrenamtlich tätig, sollen die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einer Vereinbarung festgehalten werden.

Ältere Schülerinnen und Schüler können unter Anleitung von Lehrkräften oder sozialpädagogischen Fachkräften eingesetzt werden.

Soweit der Schulträger Personal stellt, trifft er seine Personalentscheidung unter Beteiligung der Schulleitung.

Über Auswahl, Eignung und Einsatz der Betreuungspersonen, die von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ist im Einvernehmen mit der Schulleitung zu entscheiden.

Über den Einsatz von Erziehungsberechtigten und anderen Personen als Betreuungskräften in Räumen der Schule entscheidet die Schulleitung. Sie lässt sich vor ihrer Entscheidung gemäß § 65 Abs. 1 SchulG von der Schulkonferenz beraten.

Erziehungsberechtigte, die als Betreuungskräfte mitarbeiten, können zu den Mitwirkungsorganen der Eltern wählen und gewählt werden. Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich als beratende Mitglieder berufen (§ 66 Abs. 7 SchulG). Die Lehrerkonferenz kann pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, als Lehrervertreter in die Schulkonferenz wählen (§ 68 Abs. 4 SchulG). Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner (§ 75 Abs. 4 SchulG).

2.4 Die Betreuungspersonen sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz – IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 35 IfSG).

Für die Aufsicht in den Betreuungsangeboten sowie die Sicherheitsförderung in den Angeboten zu Bewegung, Spiel und Sport durch die von der Schulleitung mit der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben beauftragten Personen gilt Nr. 2.11 des RdErl. v. 26. 1. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) i.d.F. v. 21. 12. 2006 (ABl. NRW. 2/07) sinngemäß.

2.5 Elternbeiträge sollen die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Die Schulträger unterstützen die Schulen bei der Einziehung der Elternbeiträge. Die Elternbeiträge können auch von außerschulischen Trägern eingezogen werden.

3. Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz gilt Nr. 4 des RdErl. v. 26. 1. 2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) i.d.F. v. 21. 12. 2006 (ABl. NRW. 2/07) sinngemäß.

4. Landesförderung

Die Landesförderung regelt der Runderlass vom 19. 2. 2001 (BASS 11 – 02 Nr. 9).

5. Ersatzschulen

Die Ersatzschulen können entsprechend verfahren. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird ihnen ebenfalls der unter Nr. 4 genannte Zuschuss gewährt. Als Ganztagschulen im Sinne von Nr. 4 gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 11. 12. 2001 (ABl. NRW. 1 2002 S. 19); RdErl. v. 26. 1. 2006 (ABl. NRW. S. 29)
RdErl. v. 21. 12. 2006 (ABl. NRW. 2/07)